

Satzung des Sportvereins

BUDO-ARTS HANSU e.V. Hannover

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 – Name, Sitz, Wesen und Zweck des Vereins

1. Der am 3. Oktober 1997 wurde der Sportverein unter dem Namen „Taekwondo-Schule HANSU Hannover“ mit Sitz in Hannover in das dortige Vereinsregister eingetragen. Am 3. April 2004 wurde der Verein von der Mitgliederversammlung in „BUDO-ARTS HANSU e. V. Hannover“ umbenannt.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht, den Taekwondo-Sport zu pflegen und der Erhaltung der Gesundheit und Lebensfreude seiner Mitglieder zu dienen. Der Verein bemüht sich um die Erhaltung, Förderung und Qualität der Lehre des Taekwondo.
3. Taekwondo ist die traditionelle Art der koreanischen waffenlosen Selbstverteidigung und des sportlichen Wettkampfes.
4. Parteipolitische, konfessionelle, rassistische sowie klassentrennende Bestrebungen sind ausgeschlossen.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung, oder der an ihrer Stelle tretenden Bestimmungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 – Mitgliedschaften in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied im *Landessportbund Niedersachsen e. V.* und in der *Niedersächsischen Taekwondo Union e. V.*. Er regelt seine Angelegenheiten selbständig im Einklang mit deren Satzungen.

§ 3 - Rechtsgrundlage

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung geregelt.
2. Gerichtsstand ist Hannover.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift im Aufnahmeantrag bekennt.

Für Minderjährige ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluß des Vereinsvorstandes erworben und ist rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Kalendermonat bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluß Beitragsfreiheit erteilt ist.

Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand steht dem Antragsteller das Recht zu, die Mitgliederversammlung anzurufen, die dann endgültig entscheidet.

2. Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Taekwondo-Sportes innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von Beitragsleistungen befreit.

3. Passive Mitglieder

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 14 Tagen vor dem 31. März und dem 30. September eines jeden Jahres.
- c) durch Ausschluß aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben. Forderungen des Vereins gegenüber dem ehemaligen Mitglied aus seiner Mitgliedszeit, wie z. B. rückständige Beiträge, bleiben davon unberührt.

Ausschließungsgründe

Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es:

- a) trotz schriftlicher Mahnung drei Monate lang keinen Beitrag entrichtet hat (in diesem Fall erfolgt der Ausschluss zum nächstmöglichen Kündigungstermin) oder

- b) das Ansehen des Vereins grob geschädigt, es trotz Ermahnung wiederholt gegen die Vereinssatzung verstoßen hat oder
- c) sich unehrenhaft betragen hat.

Vor Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss ist innerhalb vier Wochen seit Bekanntgabe des Ausschlusses mit schriftlicher Zustimmung von mindestens sechs Vereinsmitgliedern die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die den Ausschluss zu seiner Wirksamkeit mit Zweidrittel-Mehrheit zu bestätigen hat.

Ein ausgeschiedenes Mitglied hat kein Anrecht auf Vermögen des Vereins oder Teile davon.

§ 5 – Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr berechtigt;
- b) wählbar in den Vorstand sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben;
- c) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen;
- d) unter Beachtung des Jugendschutzgesetzes an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Taekwondo-Sport innerhalb des Vereins aktiv auszuüben;
- e) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu erlangen und zwar im Rahmen der vom *Landessportbund Niedersachsen e. V.* abgeschlossenen Unfallversicherung.

§ 6 – Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereins, des *Landessportbundes Niedersachsen e. V.* und der *Niedersächsischen Taekwondo Union e. V.*, sowie deren Beschlüsse zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge monatlich zu zahlen;
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen des Taekwondo-Sportes nach seinen Kräften mitzuwirken;
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern des *Landessportbundes Niedersachsen e. V.* und der *Niedersächsischen Taekwondo Union e. V.* ausschließlich dem im Verein bestehenden Vorstand nach Maßnahme der Satzungen oben genannter Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen.

§ 7 – Beiträge

Die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt und den Mitgliedern bekannt gegeben. Die Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeitrag und der Verbandsbeitrag werden durch Erteilung einer Einzugsermächtigung auf das Vereinskonto entrichtet. Die fälligen Zahlungen sind zum 1. eines jeden Kalendermonates fällig. Bei Eintritt nach dem 1. eines Kalendermonates sind die Zahlungen sofort fällig. Bei der Beitragshöhe sind eheähnliche Gemeinschaften und eingetragene Lebenspartnerschaften den Familien gleichgestellt.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung ist eine Umlage für besondere Maßnahmen in Höhe von bis zu einem Monatsbeitrag je Kalenderjahr möglich. Die Mitgliederversammlung kann beschliessen, dass die als Trainer tätigen Vereinsmitglieder von der Beitragsleistung befreit werden.

§ 8 – Organe

Organe des Vereins sind

- a) als höchstes Gremium die Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung;
- b) der Vorstand.

Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschliessen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 9 – Mitgliederversammlung

1. Zusammentreffen und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstem Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahre haben eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 16 Jahre ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung soll alle 2 Jahre einmal in den ersten 6 Monaten des Kalenderjahres als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die unter § 9 Nr. 2 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen.

Anträge zur Tagesordnung sind zehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Art der Abstimmung wird vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Viertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dieses beantragt.

2. Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- b) Wahl eines Kassenprüfers;
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- d) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung sowie der Aufnahmegebühr für das neue Geschäftsjahr;
- e) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresabrechnung und der Geschäftsführung;
- f) Genehmigung des Haushalts-Voranschlags unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrachten Finanzmittel.

3. Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten;
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und des Kassenprüfers;
- c) Beschlussfassung über die Entlastung;
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr;
- e) Neuwahlen;
- f) besondere Anträge.

§ 10 – Vereinsvorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden;
 - b) dem 2. Vorsitzenden;
 - c) dem Kassenwart;

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder sind von der Beschränkung des § 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot) befreit.

§ 11 – Pflichten und Rechte des Vorstandes

1. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
2. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

§ 12 – Kassenprüfer

Der von der Jahreshauptversammlung auf ein Jahr zu wählende Kassenprüfer hat mindestens einmal im Jahr unvermutet und ins einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis er in einem Protokoll dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen hat, der hierüber der Jahreshauptversammlung berichtet.

§ 13 – Verfahren der Beschlussfassung der Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie drei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde. Die Vorschrift des § 9 bleibt hiervon unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht zuvor geheime Abstimmung beantragt ist.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis zwei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 9 bleibt hiervon unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 14 – Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ unter der Bedingung, dass mindestens 75% der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Vollversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

2. Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung insoweit zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Eintragungsfähigkeit und Gemeinnützigkeit des Vereins betreffen.
Eine Satzungsänderung dieser Art ist unverzüglich allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 15 – Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht kein Anspruch zu.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Deckung etwaiger Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen an den *Landessportbund Niedersachsen e. V.* und die *Niedersächsische Taekwondo Union e. V.*, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 16 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 17 – Inkrafttreten

1. Beschlossen in der Gründungsversammlung am 3. Oktober 1997.
2. Eingereicht beim Amtsgericht Hannover am 23. Dezember 1997 mit Eintragung in das Vereinsregister unter der Vereinsnummer 5240.
3. Mit Änderungen versehen gemäß Mitgliederversammlung 19. Dezember 2000
4. Mit Änderungen versehen gemäß Mitgliederversammlung 3. April 2004
5. Mit Änderungen versehen gemäß Mitgliederversammlung 26. Oktober 2008
6. Mit Änderungen § 4 b gemäß Mitgliederversammlung 7. März 2010
7. Mit Änderungen § 7 und § 8 gemäß Mitgliederversammlung 27. November 2010
8. Mit Änderungen § 1 Abs. 2 und Abs. 5, § 4 Abs. 4, § 7, § 15 gemäß Mitgliederversammlung 19. Juli 2014
9. Mit Änderungen § 9 gemäß Mitgliederversammlung 10. Oktober 2021

30880 Laatzen, 15. August 2021

Vivian Ritthaler

1. Vorsitzender

Alexander Stein

2. Vorsitzender